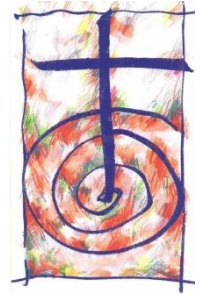


# Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Schwabach



## Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Schwabach

Annahme am 20. Juni 2017 nach Abstimmung durch die Mitgliedskirchen

### Präambel

Die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Kirchen in Schwabach wollen durch ihren Dienst die eine Kirche Jesu Christi bezeugen. Sie tun das auf der Grundlage der Heiligen Schrift im gemeinsamen Glauben an Gott den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist.

Durch die Zugehörigkeit wird die Selbstständigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Leben und Ordnung sowie in der Wahrnehmung eigener Anliegen der einzelnen Mitglieder und Gäste einschließlich bilateraler Beziehungen nicht berührt.

### § 1

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Kirchen in Schwabach und Umgebung werden, die die Präambel und die Charta Oecumenica anerkennen.
2. Kirchen, die eine volle Mitgliedschaft nicht oder noch nicht eingehen wollen, können als Gäste ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds bedarf der Zustimmung aller bisherigen Mitglieder.
4. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Schwabach sind derzeit:
  - die Evangelisch-freikirchliche Gemeinde Schwabach (Baptisten)
  - die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schwabach-St. Martin, Dietersdorf, Limbach, Unterreichenbach und Wolkersdorf
  - die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schwabach
  - die Evangelisch-methodistische Kirchengemeinde Schwabach
  - die Römisch-katholischen Pfarrgemeinden St. Sebald, Heilige Familie Wolkersdorf und Dietersdorf
  - die Griechisch-orthodoxe Kirchengemeinde

Gastmitglied:

- Neuapostolische Kirche Schwabach

## § 2

Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie ist verantwortlich für die Förderung des ökumenischen Bewusstseins
- Sie fördert den Kontakt zwischen den christlichen Gemeinden, sowie ökumenische Aktivitäten in Schwabach
- Sie gibt Impulse und Anregungen zum gemeinsamen Handeln, damit die Gemeinschaft in Gebet, Zeugnis und Dienst sichtbar wird, und verwirklicht sie.
- Sie fördert das theologische Gespräch über anstehende Fragen.
- Sie bemüht sich in engem Kontakt mit überregionalen ökumenischen Initiativen, den weltweiten ökumenischen Dialog für die Arbeit in der Region und am Ort fruchtbar zu machen. Die ACK in Schwabach hält insbesondere Kontakt zur ACK in Bayern.
- Sie bietet sich an, bei Spannungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern zu beraten und zu vermitteln
- Sie ist bereit, für alle ihre Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sprechen und tätig zu werden.

## § 3

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- der Ökumenausschuss
- der Vorstand

Der Ökumenausschuss nimmt vorrangig die Erfüllung der Aufgaben wahr.

Der Ökumenausschuss wählt aus seiner Mitte für 4 Jahre den Vorstand der ACK, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden und bis zu 5 gleichrangigen Stellvertreter/-innen, die verschiedenen Kirchen angehören müssen.

Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen und kann aktuell reagieren. Er ist dem Ökumenausschuss verantwortlich.

Entscheidungen des Vorstands müssen einstimmig sein.

## § 4

Der Ökumenausschuss tritt regelmäßig zusammen. Im Ökumenausschuss haben Sitz und Stimme:

- aus der Evangelisch-lutherischen Kirche 6 entsandte Vertreter/innen
- aus der Römisch-katholischen Kirche 6 entsandte Vertreter/innen
- aus allen anderen Mitgliedskirchen je 2 entsandte Vertreter/innen

Für Abstimmungen ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitgliedskirchen, sowie 2/3 aller stimmberechtigten Vertreter notwendig.

Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten zu fassen. Bei der Beschlussfassung ist auf Einmütigkeit zu achten.

Die Mitglieder des Ökumenausschusses sind rechtzeitig von den Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitgliedskirchen sind eingeladen, für die Teilnahme an den Sitzungen auch Stellvertreter/innen zu benennen. Bei Verhinderung eines entsandten Vertreters ist dessen Stellvertreter stimmberechtigt.

Die ACK freut sich über Mitsprache und Mitarbeit über den Kreis der Stimmberechtigten hinaus. Insbesondere die Bildungswerke sind zur Mitwirkung eingeladen.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Der Vorstand tagt nach Bedarf.

## § 5

Über die Finanzierung gemeinsamer Unternehmungen wird von Fall zu Fall beraten.

## § 6

Änderungen der Richtlinien bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.